Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

Niederschrift

über die öffentliche

40. Sitzung des Stadtrates - Teil II

der Stadt Burglengenfeld

Sitzungstermin:	Mittwoch, 31.01.2024
Sitzungsort/-raum:	im historischen Rathaussaal
Beginn:	17:01 Uhr
Ende:	18:50 Uhr

Zur heutigen Sitzung des Stadtrates wurden von Bürgermeister Thomas Gesche sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen. Zu Beginn der Sitzung waren Bürgermeister Thomas Gesche als Vorsitzender und 19 der 24 Mitglieder des Stadtrates anwesend.

Der Stadtrat war beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen waren und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt war.

Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekannt gemacht.

Erster Bürgermeister Thomas Gesche begrüßte die anwesenden Stadtratsmitglieder sowie Herrn Rieke von der Mittelbayerischen Zeitung.

Gegen die Tagesordnung wurden **keine Einwendungen** vorgebracht.

Die Sitzung ist die Fortsetzung der abgebrochenen Stadtratssitzung vom 17.01.2024.

Die öffentliche Sitzung begann um 17:01 Uhr und wurde um 18:50 Uhr beendet.
Von 18:50 bis 19:02 Uhr erfolgte eine Pause um die Nichtöffentlichkeit herzustellen.
Die nichtöffentliche Sitzung begann um 19:05 Uhr und wurde um 22:05 Uhr vom zweiten Bürgermeister Josef Gruber beendet.

Erster Bürgermeister Thomas Gesche, Kämmerin Elke Frieser und Stadtbaumeister Franz Haneder verließen die nichtöffentliche Sitzung um 21:18 Uhr wegen persönlicher Betroffenheit.
Zweiter Bürgermeister Josef Gruber übernahm daraufhin den Vorsitz.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
1. Bürgermeister:	
Gesche, Thomas 1. Bürgermeister	
Stadtratsmitglieder:	
Bäuml, Markus Stadtrat	entschuldigt
Beer, Andreas jun. Stadtrat	verlässt Sitzungstisch18:45-18:47 Uhr, 21:01-21:03 Uhr
Bösl, Sebastian, 3. Bürgermeister Stadtrat	verlässt Sitzungstisch 18:05 Uhr-18:05 Uhr
Deml, Hans Stadtrat	verlässt die Sitzung um 20:29 Uhr
Glatzl, Hans Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch19:34-19:35 Uhr, 20:52-20:54 Uhr, verlässt die Sitzung um 21:09 Uhr
Glötzl, Gregor Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch 20:18-20:20 Uhr
Gruber, Josef, 2. Bürgermeister Stadtrat	
Hitzek, Michael Stadtrat	
Hofmann, Thomas Stadtrat	
Huesmann, Markus Stadtrat	
Klopp, Siegfried Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch 18:26-18:28 Uhr, 19:59-20:00 Uhr, 21:28-21:30 Uhr
Konopisky, Roland Stadtrat	entschuldigt
Krebs, Bernhard Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch 18:28-18:30 Uhr
Magerl, Christian Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch 17:59-18:02 Uhr verlässt die Sitzung um 18:25 Uhr
Mulzer, Barbara Stadträtin	unentschuldigt gefehlt
Pitts, Melanie Stadträtin	
Poguntke, Phillip Stadtrat	entschuldigt
Schaller, Michael Stadtrat	entschuldigt
Schießl, Josef Stadtrat	
Schreiner, Albin Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch 20:13-20:15 Uhr
Singerer, Peter Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch 20:55-20:59 Uhr
Steinbauer, August Stadtrat	verlässt die Sitzung nach dem öffentlichen Teil um 18:50 Uhr
Wein, Norbert Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch 21:29-21:40 Uhr
Wein, Peter Stadtrat	verlässt den Sitzungstisch 20:55-20:58 Uhr
Ortssprecher:	
Auer, Josef jun. Ortssprecher	unentschuldigt gefehlt
Ehrnsperger, Jürgen Ortssprecher	unentschuldigt gefehlt
Feuerer, Yvonne Ortssprecherin	verlässt die Sitzung um 20:11 Uhr
Von den Stadtwerken waren anwesend:	
Ortner, Johannes	entschuldigt
Als Zuhörer waren anwesend:	
Hauser, Sebastian Geschäftsleiter Zweckverband Städte-dreieck	nicht anwesend
Verwaltung:	
Frieser, Elke, VRin Leiterin Kämmerei	

Haneder, Franz, Stadtbaumeister Leiter Stadtbauamt	
Pelikan-Roßmann, Ulrike Pressereferentin	nicht anwesend
Schneeberger, Gerhard, VR Bauverwaltung	
Süß, Markus Klimaschutzmanager	nicht anwesend
Tröger, Kathrin, Verwaltungsinspektorin Leiterin Haupt- und Personalamt	
Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	
Schriftführerin:	
Singerer, Christina Verwaltungsangestellte	

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.01.2024

2. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 - 2021 der Stadt Burglengenfeld - Behandlung der Einzelfeststellungen

3. Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Protokoll

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss

Nr.:418

Gegenstand:	Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 17.01.2024

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 17.01.2024 wurde den Ausschussmitgliedern vorab im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 17.01.2024 wird genehmigt.

Beschluss

Nr.:419

Gegenstand:	Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 - 2021 der Stadt Burglengenfeld - Behandlung der Einzelfeststellungen

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 19 der 24 Gremienmitglieder erschienen; sie waren für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmberechtigt.
Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war sonach gegeben.

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 25.08.2023 erhielt die Stadt Burglengenfeld den endgültigen Prüfbericht des BKPV über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung von 2011 bis 2017. Dieser Prüfbericht liegt den Fraktionen vor.

Die Verwaltung hat den Prüfbericht detailliert durchgearbeitet und zu den einzelnen Prüfungserinnerungen bzw. Textziffern Erläuterungen bzw. Erledigungsvermerke erfasst.

Dieser Erledigungsbericht zu den Textziffern 1 bis 4, 7 bis 15, 26 bis 29 sowie 31 bis 37 wird als Anlage zum Beschluss dem Stadtrat erläutert.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 – 2021 der Stadt Burglengenfeld zur Kenntnis und beschließt die Erläuterungen der Verwaltung und Erledigungsvermerken von Textziffer 1 Randnummer 1 – 8d in En-Bloc-Abstimmung und den weiteren einzelnen Erledigungsvermerken in Einzelabstimmung zu den jeweiligen Textziffern wie folgt.
Der Erledigungsbericht ist somit Bestandteil des Beschlussvorschlags.

Nachfolgend mehrere Beschlüsse:

4.4 Schulfinanzierung

Während die allgemeine Schulverwaltung in der Kämmerei bearbeitet wird, wurde die Sachbearbeitung für die Schülerbeförderung im Berichtszeitraum von der Kämmerei in das Hauptamt verlagert. Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen erschienen uns nicht immer plausibel, teilweise war die Zuständigkeit (z.B. bei ineinandergreifenden Sach- verhalten wie Gastschulverhältnissen und Schülerbeförderung im Mittelschulverbund) nicht eindeutig abgegrenzt bzw. erkennbar.

Unsere Prüfung konnte daher nur mit erhöhtem Aufwand vorgenommen werden. Wir empfehlen der Stadt, Überlegungen hin- sichtlich der künftigen Organisation der Schulverwaltung anzustellen und die Rückführung in eine (wieder) einheitliche Sachbearbeitung zu prüfen.

Beschluss:

Die Sachbearbeitung zur Schülerbeförderung soll in das Aufgabengebiet der Kämmerei zu-rückgeführt werden, damit eine einheitliche Bearbeitung im Sinne des Sachzusammenhangs künftig gewährleistet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

TZ 11 Aufgrund unzutreffender Buchungen von Betriebskostenzuschüssen und Zahlungen im Zusammenhang mit „Verkehrsverbesserungsverträgen“ dürfte die Stadt deutlich überhöhte staatliche Zuweisungen erhalten haben.

a) Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25.11.2015 schloss die Stadt mit der R. GmbH und Herrn E. (nachfolgend Verkehrsunternehmen „VU“ genannt) einen Verkehrsverbesserungsvertrag (vom 16.12.2015/18.12.2015/18.01.2016) ab, welcher zuletzt durch den 1. Nachtrag (vom 18.12.2019/20.12.2019/12.02.2020) geändert bzw. verlängert wurde.

Demnach betreibt das VU den Ortslinienverkehr Nr. 6050 (Pistlwies - Pilsheim – Burglengen-feld).

„Zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs“ wurde das VU von der Stadt beauftragt, auf der o.g. Linie verschiedene zusätzliche Fahrten an Schultagen sowie schulfreien Ta-gen durchzuführen, welche unter § 2 des Vertrags näher bezeichnet wurden. Gemäß § 5 Abs. 3 entrichtet die Stadt „zur Vermeidung der zu erwartenden Kostenunterdeckung“ Ausgleichsleistungen i.H. von 174,36 €/Fahrtag bzw. 74,79 €/Fahrtag, welche jeweils vom Vertragspartner kalkuliert wurden (vgl. Anlagen 2a und 2b zum Vertrag). Weiter war dem Vertrag Folgendes zu entnehmen: „Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG handelt es sich hierbei um einen nichtsteuerbaren pauschalen Zuschuss aus öffentlichen Kassen“.

Im Berichtszeitraum wandte die Stadt (nur) für die o.g. Ausgleichsleistungen an die R. GmbH insgesamt rd. 201 T€ auf.

b) Die Abwicklung des Ortslinienverkehrs Nr. 171, welcher u.a. auch für die Schülerbeförderung genutzt wird, erfolgt durch das Busunternehmen F. Nach der Sachverhaltsdarstellung zur Stadtratssitzung vom 06.02.2019 erhält die Firma F. für die „defizitäre Linie" seit September 2016 einen Betriebskostenzuschuss von 133 € (netto) je Schultag, welcher mit Beschluss gleichen Datums ab dem Schuljahr 2019/2020 auf 148 € (zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) je Schultag erhöht wurde.

Gemäß Nr. 3 der Vereinbarung vom 11.02.2019 werden der Stadt die Kosten für die Schülermonatskarten (für Schüler mit Beförderungsanspruch) in Rechnung gestellt; darüber hinaus leistet die Stadt den o.g. Betriebskostenzuschuss.

Weitere Unterlagen konnten unserem Prüfer hierzu nicht vorgelegt werden.
Im Berichtszeitraum leistete die Stadt an die Firma F. Betriebskostenzuschüsse von insgesamt rd. 102 T€.

Zusätzlich wurde der Firma F. (vor dem aktuellen Berichtszeitraum) gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.07.2016 ein „Pauschalzuschuss zur Abdeckung der Betriebskosten für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.07.2016“ i.H. von 10 T€ ausbezahlt und auf der HHSt. 2901.6390 (vgl. AO-Nr. 14111) gebucht.

Zu Buchstaben a) und b) stellen wir fest:

Die Stadt buchte die o.g. Zahlungen jeweils auf der HHSt. 2901.6390 und meldete diese (über die Jahresrechnungsstatistik) im staatlichen Zuweisungsverfahren als Aufwendungen für die notwendige Schülerbeförderung.

Nach Art. 3 Abs. 1 Halbsatz 2 SchKfrG bestimmen sich die Kosten bei der Beförderung durch Unternehmen des ÖPNV (ausschließlich) nach den jeweils maßgebenden Tarifen. Damit können keine Kosten für außerhalb des Tarifsystems ausgehandelte Beförderungsverträge

berücksichtigt werden. Insbesondere können keine Betriebskostendefizite oder -zuschüsse bei den staatlichen Zuweisungen berücksichtigt werden (vgl. hierzu auch Wüstendörfer, Schulfinanzierung in Bayern, Erl. 9 zu Art. 4 SchKfrG).

Unabhängig davon erscheinen die zusätzlich vereinbarten (Linien-)Fahrten gemäß Buchst. a) z.T. weder aus zeitlichen Gründen noch aufgrund der Haltestellen für die (notwendige) Schülerbeförderung geeignet bzw. erforderlich. Beispielsweise ist hier die Fahrt 023 von Höchensee zum Marktplatz in Burglengenfeld (Abfahrt 17.35 Uhr, Ankunft 17.50 Uhr) zu nennen, welche das Schulgelände lt. Linienplan nicht anfährt. Zusätzlich können Kosten für die vereinbarten Fahrten an schulfreien Tagen keine Kosten der notwendigen Schülerbeförderung darstellen.

Die Stadt dürfte aufgrund der oben näher dargestellten Zahlungen deutlich überhöhte Zuweisungen erhalten haben. Dem Bayerischen Landesamt für Statistik (LfStat) wären entsprechende Berichtigungsmeldungen zu erstatten.

Beschluss:

Die Aufteilung der Rechnungen in Kosten der Beförderung und Leistungen aus Verkehrsverbesserungsverträgen an die Verkehrsunternehmen wurden ab dem Jahr 2022 richtig auf zwei Haushaltsstellen aufgeteilt. Somit kann die Meldung an das Statistische Landesamt durch die Jahresrechnung 2022 bereits richtig erfolgen.
Mit Schreiben vom Bayerischen Landesamt für Statistik wurde der Stadt mitgeteilt, dass die Unrichtigkeiten in den Grundlagen zur Berechnung der pauschalen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung, die erst nach der Bewilligung festgestellt werden, nach § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs mit dem nächsten Jahresbescheid ein Ausgleich herbeizuführen ist.

Die zu viel gezahlten pauschalen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung aus den Jahren 2018 bis 2022 sind in Höhe von 123.372 Euro mittlerweile auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern in Landshut zurückgezahlt worden.

Zusätzlich wird die Auszahlungsrate für das 4. Quartal im Kalenderjahr 2023 um 33.225 € gekürzt.

Mit dieser Ausgleichsleistung ist die Prüfungsfeststellung erledigt.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

TZ 12 Für Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr werden teils unklare Pauschalen ausbezahlt; formgerechte Vereinbarungen lagen nicht vor.

Neben dem Öffentlichen Personennahverkehr wird ein Teil der Schülerbeförderung nach den erhaltenen Auskünften durch die Busunternehmen F. und E. im Rahmen des sog. freigestellten Schülerverkehrs durchgeführt.

a) Durch die Firma F. wurden der Stadt zuletzt folgende Positionen in Rechnung gestellt:

-„Kleinbus Schullinie Nr. 4“ (netto 102,00 € je Fahrtag)

-„Zusatzfahrten um 11.20 Uhr 1. u. 2. Klasse“ (netto 34,00 Euro je Fahrtag)

-verschiedene „Nachmittagsfahrten“ (netto 34,00 € je Fahrtag)

b) Die Firma E. stellt der Stadt seit 2016 regelmäßig eine Pauschale i.H. von 117,00 € (netto je Fahrt) für „Fahrten freigestellter Schülerverkehr um 11:15 Uhr“ in Rechnung.

Eine formgerechte Vereinbarung lag nach Aktenlage weder mit der Firma F. noch mit der Firma E. vor. Wie sich die o.g. Pauschalen zusammensetzen und welche konkreten Leistungen dafür erbracht werden, konnte während der Prüfung nicht geklärt werden. Aussagekräftige (schriftliche) Unterlagen konnten unserem Prüfer hierzu nicht vorgelegt werden.

Hierzu stellen wir fest:

Nach Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GO bedürfen Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, der Schriftform, soweit keine ständig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Lebens von finanziell unerheblicher Bedeutung vorliegen. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen genügt grundsätzlich die Textform (Art. 38 Abs. 2 Satz 4 GO). Die Stadt hätte daher formgerechte Vereinbarungen mit den Vertragspartnern abzuschließen.

Die Stadt erhält staatliche Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung und unterliegt auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Schülerbeförderung besonderen Nachweis- und Dokumentationspflichten (vgl. FMS vom 24.07.2020, Nr. 63-FV 6510-1/42/2, Nr. 2.1 Buchst. e).

Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt den Sachverhalt in eigener Zuständigkeit kritisch hinterfragen.

Beschluss:

Ein Aktenvermerk aus dem Jahre 2011 verweist auf ein Gespräch mit der für den ÖPNV zuständigen Stelle bei der Regierung der Oberpfalz, nachdem die Vergabe einer Linienkonzession nicht mehr möglich sei, da der Betrieb der öffentlichen Linie nicht mehr kostendeckend war. Daraufhin wurde die Vergabe eines Beförderungsauftrags im sog. frei gestellten Schülerverkehr durch die Regierung empfohlen. Die im Sachverhalt aufgeführten Busunternehmer führen seit dieser Zeit diese Beförderungsleistungen für die Stadt Burglengenfeld durch.
Ein Verkehrsunternehmer hat im Juli dieses Jahrs mitgeteilt, dass die vereinbarten Entgelte für die Beförderungsleistungen nicht mehr kostendeckend seien, da die Fahrpreise seit 2016 unverändert sind.
Da sich die Vertragslage als unklar und sehr komplex darstellt und außerdem die Fahrpreise neu verhandelt werden müssen, wird seitens der Verwaltung eine Neuausschreibung der Beförderungsleistungen für den freigestellten Schülerverkehr im ersten Quartal 2024 anvisiert, so dass die geforderten formgerechten Vereinbarungen mit den Vertragspartnern abgeschlossen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

TZ 13 Die an das Landesamt für Statistik (LfStat) gemeldete Anzahl der Schüler mit Beförderungsanspruch war unzutreffend.

Zur Prüfung der Schüler mit Beförderungsanspruch wurden uns von der Stadt Listen vorgelegt, in denen auskunftsgemäß ausschließlich Schüler mit Beförderungsanspruch ausgewiesen waren. Diese Listen stellten jedoch nicht auf den maßgeblichen Stichtag 01.10., sondern auf das jeweilige gesamte Schuljahr (2018/2019, 2019/2020 bzw. 2020/2021) ab.

Die Verwaltung berücksichtigte bei den Meldungen nach § 5 DVFAG/SchKFrG auch Schüler, deren Wegstrecken von der Wohnung zum Unterrichtsort jeweils (z.T. gering fügig) unter 2 km bzw. 3 km betrugen. Dies betraf beispielsweise Schüler aus der Saarlandstraße, der Schwandorfer Straße, der Maxhütter Straße oder der Pfälzer Straße.
Nach Aktenlage dürften dadurch z.B. für das Schuljahr 2020/2021 etwa fünf Schüler zu viel gemeldet worden sein. Ein besonders beschwerlicher oder besonders gefährlicher Schulweg lag in diesen Fällen auskunftsgemäß nicht vor.

Hierzu stellen wir fest:

Die Ermittlung und Meldung der Schüler mit Beförderungsanspruch nach § 3 Nr. 1 und§ 5 DVFAG/SchKFrG ist eine wesentliche Grundlage für die Berechnung und Auszahlung staatlicher Zuweisungen.

Für die Aufbewahrung der anspruchsbegründenden Unterlagen über die Feststellung der Beförderungspflicht gilt die sechsjährige Aufbewahrungsfrist gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 Komm HV-Kameralistik (vgl. IMBek vom 06.02.2008, AllMBl Nr. 3/2008, S. 152, GK 88/2008).

Künftig wäre als anspruchsbegründende Unterlage für die Meldung an das LfStat eine entsprechende Schülerliste (zum Stichtag) zu erstellen und deren fristgerechte Aufbewahrung sicherzustellen.

Hinsichtlich der unzutreffenden Meldungen im Berichtszeitraum wären dem Bayerischen Landesamt für Statistik (LfStat) entsprechende Berichtigungsmeldungen zu erstatten.

Beschluss:
Die Schülerliste wurde zum Stichtag 01.10 übermittelt und es wird auch künftig eine fristgerechte Aufbewahrung sicher erstellt.
Es erfolgte stets eine genaue Abrechnung der 2 - bzw. 3-km-Grenze. Lediglich Grenzfälle wurden bürgerfreundlich ausgelegt, soll jedoch künftig restriktiver gehandhabt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

TZ 14 Die Abrechnung von Gastschulbeiträgen im Rahmen des Mittelschulverbundes

„Mittelschulen im Städtedreieck“ erfolgte in Abweichung zum geschlossenen Kooperationsvertrag.

Vom Staatlichen Schulamt im Landkreis Schwandorf wurden mehrere Schüler aus dem Stadtgebiet Burglengenfeld den jeweiligen „Deutschklassen“ an der Telemann-Grund- bzw. der Telemann-Mittelschule Teublitz gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG zugewiesen. Die Stadt leistete im Berichtszeitraum hierfür Gastschulbeiträge von insgesamt rd. 39 T€ an die Stadt Teublitz, wovon rd. 23 T€ auf Grundschüler und rd. 16 T€ auf Mittelschüler entfielen.

Für die Hans-Scholl-Grundschule Burglengenfeld und die Telemann-Grundschule Teublitz wur-den jeweils eigene (Grundschul-)Sprengel gebildet (vgl. hierzu auch das Amtsblatt der Regie-rung der Oberpfalz Nr. 9/2010, Seite 115 ff.). Zuweisungen durch das Staatliche Schulamt und in der Folge eine Erhebung von Gastschulbeiträgen durch die Stadt Teublitz für Grundschüler kommen demnach grundsätzlich in Betracht (Art. 10 Abs. 1 BaySchFG i.V. mit Art. 43 Abs. 2 BayEUG).

Im Bereich der Mittelschulen wurde mit Zusammenschluss zum Mittelschulverbund ein (neuer) Verbundsprengel festgelegt, welcher zur Beurteilung, ob ein Gastschulverhältnis zustande gekommen ist, maßgebend ist.

Besuchen Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb des Verbundgebiets eine Schule im Verbund, ist die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs.1 BayEUG oder die Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2 oder 3 BayEUG daher nicht mehr erforderlich.

Der Kooperationsvertrag sieht lediglich für Schüler, welche die M10-Klassen in Burglengenfeld besuchen einen finanziellen Ausgleich in Form eines Gastschulbeitrags (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3) vor. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 des o.g. Kooperationsvertrags entfällt ein Gastschulbeitrag „für Schülerinnen und Schüler, die einen Schulstandort der Ver bundschule außerhalb ihrer Wohngemeinde besuchen“.

Die Zahlung von Gastschulbeiträgen für Mittelschüler an die Stadt Teublitz i.H. von rd. 16 T€ erfolgte daher in Abweichung zu den im o.g. Vertrag getroffenen Regelungen.

Mit den Kooperationspartnern sollte geklärt werden, ob eine Vertragsanpassung bezüglich der Kostenerstattungsregelungen (§ 6) erfolgen und wie mit den unzutreffend erhobenen Gastschul-beiträgen verfahren werden soll.

Geänderter Beschluss:

Zu dem Zeitpunkt als der Kooperationsvertrag für den Mittelschulverbund „Mittelschulen im Städtedreieck“ geschlossen wurde, gab es noch keine sog. „Deutsch-Klassen“ und damit auch keine Regelung dafür.
Ebenso wie bei den M-10-Klassen, die in Burglengenfeld angesiedelt sind und der Kooperationsvertrag entsprechend angepasst wurde, soll auch der Sachverhalt der „Deutsch-Klassen“, die in Teublitz eingerichtet sind in den Kooperationsvertrag mitaufgenommen werden und damit die rechtliche Grundlage für die Bezahlung von Gastschulbeiträgen geschaffen werden. Auf Verwaltungsebene haben bereits entsprechende Gespräche stattgefunden. Die Änderung des Kooperationsvertrages soll spätestens bis zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 erfolgen. Dabei sollen auch noch Klarstellungen im Hinblick auf die Schülerbeförderung erfolgen.
Die bereits bezahlten Beiträge von rd. 16 TE für die Deutschklasse werden zurückgefordert.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

TZ 15 Bei der Anmietung von (vorübergehenden) Containerlösungen wurden wesentliche Vergabegrundsätze nicht beachtet und Fördermöglichkeiten nicht überprüft.

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte die Stadt für den Betrieb der temporären Modulanlage „Johanniter Kinderhaus Burglengenfeld“ in der Ludwig-Erhard-Straße (vgl. die Bedarfsanerkennung durch Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2020 sowie die vorläufige Betriebserlaubnis des Landratsamtes Schwandorf vom 09.06.2021) eine größere Anzahl von Containermodulen angemietet. Mit o.g. Beschluss vom 25.06.2020 war die Verwaltung zudem beauftragt worden, „die benötigte Fläche anzumieten und die Modulbauten zu errichten“.

Nach den hierzu vorgelegten getrennten Angeboten vom 14.07.2020 belaufen sich die Kosten bei einer angenommenen Mietdauer von 540 Tagen auf rd. 213 T€ (Kindergarten) sowie auf rd. 185 T€ (Kinderkrippe). Diese Beträge setzen sich aus einer Vielzahl von Einzelpositionen (Tages- und Einmalpauschalen) zusammen.

Die Angebote wurden durch Schreiben der Stadt vom 28.07.2020 angenommen, welche jeweils vom ersten Bürgermeister unterzeichnet waren. Weitere Angebote wurden auskunftsgemäß nicht eingeholt. Eine Förderung für die Anmietung wurde nicht beantragt; eine Überprüfung von Fördermöglichkeiten konnte unserem Prüfer ebenfalls nicht vorgelegt werden.
Die ursprünglich angenommene Mietdauer dürfte zwischenzeitlich bereits (deutlich) überschritten sein. Bis zum Zeitpunkt der Prüfung (Juli 2022) hatte die Stadt an den Vertragspartner hier-für Zahlungen von insgesamt rd. 448 T€ geleistet.

Auskunftsgemäß wurde der Stadtrat im weiteren Verlauf nicht mehr über den Sachstand informiert. Nach den vorgelegten Sitzungsprotokollen befasste sich dieser lediglich am 19.05.2021 mit der Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für die Containerlösung.

Hierzu stellen wir fest:

a) Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit muss auch bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes von (derzeit) 215.000 € (vgl. § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB der auf Artikel 4 c) der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung verweist) ein Wettbewerb stattfinden. Nach § 31 Abs.1 KommHV-Kameralistik muss der Vergabe eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe rechtfertigen

(vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31.07.2018 [AllMBl S. 547], die zuletzt durch Bekanntmachung vom 06.09.2022 [BayMBl Nr. 523] geändert worden ist und zum Ganzen die Informationen zum Vergabe- und Vertragswesen in Bayern des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter der Internetadresse www.vergabeinfo.bayern.de). Ausnahmen von der öffentlichen Ausschreibung bzw. der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sind nicht ersichtlich.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass gleichartige Leistungen, die nach einheitlichen Kriterien erbracht werden sollen, grundsätzlich nicht in mehrere Beschaffungsvorgänge, deren Auftragswert jeweils unterhalb des EU-Schwellenwerts liegt, aufgespaltet werden können und ein einheitlicher Beschaffungsvorgang wiederum grundsätzlich in mehreren Teillosen zu vergeben ist (vgl. § 97 Abs. 4 GWB). Für die Berechnung des Auftragswerts ist nach § 3 Abs. 7 VgV der Wert aller Lose zugrunde zu legen, wenn die beabsichtigte Beschaffung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, besteht.

Die o.g. Containerlösung wurde von der Stadt für die (einheitliche) Einrichtung „Johanniter Kinderhaus Burglengenfeld“ angemietet. Nach den vorgelegten Unterlagen und den erhaltenen Auskünften dürfte es sich um einen einheitlichen Beschaffungsvorgang handeln, der wegen Überschreitung des EU-Schwellenwerts von (damals) 214.000 € (vgl. § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB der auf Artikel 4 c) der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung verweist) europaweit auszuschreiben gewesen wäre.

Die vergaberechtlichen Vorschriften wären künftig zu beachten.

b) Wir weisen darauf hin, dass nach Nr. 9.3 FAZR die Möglichkeit besteht, für die Anmietung von Räumen für den Betrieb bedarfsnotwendiger Kindertageseinrichtungen eine Förderung zu erhalten, wenn mit der Mietförderung entweder Bauinvestitionen zur Abdeckung eines nur vorübergehenden Bedarfs entbehrlich werden oder bei einem langfristigen Bedarf der Zeitraum bis zur Fertigstellung der Kindertageseinrichtung überbrückt wird. Diese Voraussetzungen liegen soweit ersichtlich bei der genannten Maßnahme grundsätzlich vor. Die tatsächliche Förderung (Fördersatz 30 %) bemisst sich innerhalb vorgegebener Rahmenbedingungen und Obergrenzen in Abhängigkeit von der angemieteten Fläche, der Kaltmiete brutto je m² sowie der Mietdauer.

Zukünftig sollten bei der Anmietung von Containerlösungen im Bereich der Kindertagesbetreuung rechtzeitig bestehende Fördermöglichkeiten nach der genannten Bestimmung über-prüft und das Ergebnis schriftlich dokumentiert werden.
Eine nachträgliche Förderung bereits vorhandener Mietverhältnisse scheidet regelmäßig aus (vgl. Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO*).*

Beschluss:

Eine Förderung zur Anmietung von (vorübergehenden) Containerlösungen für den Betrieb eines Kinderhauses, war zum Zeitpunkt der Beschaffung nicht bekannt.
Die Ausschreibungsmodalitäten ergeben sich aus der Vergabeverordnung VGV und sind bekannt. Zukünftig erfolgt hierzu eine detaillierte Beschlussvorlage mit Darstellung eines Zeit- und Vergabeplanes sowie die Überprüfung von möglichen Förderungen.
Die Prüfungsfeststellungen werden künftig beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Mit 11:9 zugestimmt

TZ 26 Entlastung des Aufsichtsrats durch den Vorstand des KU SWB nach vorherigem Beschluss im Verwaltungsrat des KU SWB

Der Vorstand des KU SWB fasste als Vertreter des alleinigen Eigentümers der Bulmare GmbH bisher jährlich den Beschluss, den Aufsichtsrat der Bulmare GmbH zu entlasten (vgl. z.B. Gesellschafterversammlung vom 14.12.2021, Top 3). Dem Beschluss vorausgegangen war regelmäßig ein Beschluss des Verwaltungsrats des KU SWB zur Ermächtigung/Beauftragung des Vorstands zur Entlastung des Aufsichtsrats der Bulmare GmbH. In der Unternehmens-satzung des KU SWB ist kein Zustimmungserfordernis des Verwaltungsrats vorgesehen. Der Ermächtigungsbeschluss des Verwaltungsrats ist insbesondere problematisch, da der Verwaltungsrat des KU SWB und der Aufsichtsrat der Bulmare GmbH personenidentisch besetzt sind. Sollte eine Zustimmung der kommunalen Vertreter bei der Entlastung des Aufsichtsrats gewünscht werden, müsste ein Zustimmungserfordernis des Stadt-rats zur Entlastung des Aufsichtsrats in § 8 Abs. 2 der Unternehmenssatzung des KU SWB vorgesehen werden.

Beschluss:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Durch die Vergrößerung sowohl des Aufsichtsgremiums bei der Bulmare GmbH, wie auch des Verwaltungsrates bei den SWB wird eine grundsätzliche Legitimierung durch die sinngemäße Abbildung des Spiegelbildlichkeitsgebots gewährleistet. Die Bulmare GmbH stellt zudem eine 100%-Beteiligung der SWB dar. Die geübte Vorgehensweise stößt auch deshalb schon nicht auf Kritik, da durch diese Konstellation in Bezug auf den Aufsichtsrat eine Führung wie bei einer Sparte innerhalb der SWB erfolgt, die in einem solchen Fall auch keiner separaten Beschlussfassung bedürfte.

Die Berichtspflichten an den Stadtrat werden schlussendlich über den Beteiligungsbericht der SWB ausreichend sichergestellt. Vor diesem Hintergrund mag eine Änderung der Unternehmenssatzung dahinstehen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 18:1 zugestimmt

Das Stadtratsmitglied Hans Edmund Glatzl stimmt gegen den Beschluss.
Das Stadtratsmitglied Christian Magerl war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

TZ 27 Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

Der Geschäftsführer Herr Reiner Beck ist ausweislich der Eintragung in das Handelsregister vollumfänglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er kann somit Geschäfte in eigenem Namen wie auch als Vertreter eines Dritten mit der Gesellschaft abschließen. Der weitere Geschäftsführer Herr Johannes Ortner ist lediglich für Geschäfte als Vertreter eines Dritten von diesen Beschränkungen befreit.

Hierzu stellen wir fest:

Aus unserer Sicht sollte eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (außerhalb eines Konzernverbundes) lediglich bei im Einzelfall begründeten Vorgängen erfolgen und keine „pauschale“ Befreiung erteilt werden. Inwieweit der Geschäftsführer Geschäfte mit sich selbst tätigt, sollte in jedem Fall detailliert im Aufsichtsrat besprochen und entschieden werden. Die pauschale Ermächtigung entzieht dies der Entscheidungskompetenz des Aufsichtsorgans.

Die Befreiung von Herrn Beck auch für Geschäfte als Vertreter eines Dritten ist u.E. nicht notwendig, da Herr Beck - im Gegensatz zu Herrn Ortner – nicht für weitere städtische Unternehmen vertretungsberichtigt ist. Der Aufsichtsrat sollte sich mit der Angelegenheit befassen.

Beschluss:

Die Befreiungen von Beschränkungen des § 181 BGB sind in den unterschiedlichen Tochterunternehmen für den Vorstand bzw. Geschäftsführer unterschiedlich weit gefasst. Ein Erfordernis für eine Befreiung besteht nur für den Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen den einzelnen Tochterunternehmen im Rahmen des Konzernverbundes. Die Befreiungen nach weiteren Alternativen § 181 BGB werden in einer der kommenden Sitzungen der jeweiligen Tochterunternehmen unter Neufassung der Beschlüsse zur Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB aufgehoben und die Beschlüsse insgesamt vereinheitlicht.

Abstimmungsergebnis:

Mit 19:1 zugestimmt

Das Stadtratsmitglied Hans Edmund Glatzl stimmt gegen den Beschluss.

TZ 28 Bei der Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau GmbH Burglengenfeld wären künftig die Zuständigkeitsregelungen für die Gemeindeorgane zu beachten.

Nach Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GO vertritt der erste Bürgermeister die Stadt in der Gesellschafterversammlung eines städtischen Unternehmens. Für das Abstimmungsverhalten des ersten Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung der Stadtbau GmbH

Burglengenfeld lagen i.d.R. keine Ermächtigungsbeschlüsse des Stadtrats vor. Unabhängig von der Vertretung nach Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GO ist für die materielle Willensbildung in einer Gesellschafterversammlung entscheidend, ob der erste Bürgermeister nach Art. 37 Abs.1 GO selbst zuständig ist oder ein Beschluss des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses erforderlich ist.

Der Begriff der Vertretung in Art. 93 Abs. 1 Satz 1 GO ist nicht im Sinne einer rechtsgeschäftlichen und sonstigen Rechtshandlung einschließenden Vertretungsbefugnis zu verstehen (vgl. Schulz, in: Schulz/Wachsmuth/Zwick, GO, Art. 93 Anm. 2). Ob und in welchem Umfang der erste Bürgermeister bei seinen Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung der Einwirkung des Stadtrats unterliegt, richtet sich nach allgemeinem Kommunalrecht (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. zu Art. 93 GO). Nur im Rahmen seiner eigenen Entscheidungszuständigkeit (Art. 37 GO) unterliegt der erste Bürgermeister keinen Weisungen (vgl. Prandl/Zimmermann, Kommunalrecht in Bayern, Erl. 1 zu Art. 93 GO).

In der Regel dürften die Entscheidungen, für die eine Gesellschafterversammlung zuständig ist, für den Ersten Bürgermeister keine laufende Angelegenheit i.S. von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO sein; die Stimmabgabe des ersten Bürgermeisters setzt daher in derartigen Fällen einen Beschluss des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses voraus (vgl. hierzu FSt 231/1999, Schreiben des BayStMI vom 04.06.1999 - I B 3-1515-66).

In jedem Fall halten wir bei den Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses eine vorausgehende Beschlussfassung, verbunden mit einer entsprechenden Beauftragung durch den Stadtrat für erforderlich. Die kommunalrechtlichen Vorschriften bezüglich persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) wären zu beachten.

Beschluss:

Das bisherige Handeln fußte auf § 12 Abs. 1 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Burglengenfeld, nachdem der Erste Bürgermeister die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO) in eigener Zuständigkeit erledigt. Diese Rechtsmeinung der Entscheidungsbefugnis in eigener Zuständigkeit wurde im Übrigen von einer Rechtspflegerin beim Landgericht Amberg bestätigt. Die Textziffer wird künftig beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

TZ 29 Sicherstellung des öffentlichen Zwecks

Nach Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO soll in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen der Stadt in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geregelt werden, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. Im Gesellschaftsvertrag der Stadtbau GmbH Burglengenfeld fehlen entsprechende Regelungen. Die Gesellschaftsverträge wären bei Gelegenheit entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Der Änderungsvorschlag wird aufgenommen. Die Gesellschafterversammlung möge beschließen, dass in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen wird, dass diese auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Veränderung von Unternehmensverträgen beschließt.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

TZ 31 Die turnusmäßige Berichtspflicht des Vorstands an den Verwaltungsrat wurde nicht beachtet.

Nach § 21 Abs. 1 KUV hat der Vorstand den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Ab-wick-lung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. In der Unter-nehmens-satzung können Vorschriften über eine andere Frist von nicht mehr als sechs Monaten und über den Inhalt der Zwischenberichte erlassen werden.
Ausweislich der Protokolle des Verwaltungsrats wurde dieser halbjährlich über die finan-ziel-len Verhältnisse des Unternehmens unterrichtet. Die Berichterstattung hätte künftig gemäß der Bestimmung der KUV zu erfolgen. Sofern der Verwaltungsrat eine andere Frist möchte, wäre diese im Rahmen der KUV in der Unternehmenssatzung festzulegen.

Beschluss:

Die Berichtspflicht wurde historisch bedingt mit den Sitzungen des Verwaltungsrates ver-bunden. Insbesondere auf Grund der Corona-Pandemie fanden diese seltener als viertel-jährlich statt. Das Berichtswesen für sämtliche Tochterunternehmen wird von den Sitzungen entkoppelt und künftig ab 2024 turnusgemäß vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

TZ 32 Weitere Bestimmungen in der Unternehmenssatzung wurden nicht beachtet.

a) § 5 Abs. 7 der Unternehmenssatzung lautet wie folgt: „Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.“ Diese Bestimmung sieht für den Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter keine Entschädigung vor. Mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 28.07.2021 wurde die Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat da- hingehend geändert, dass der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter eine monatliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes für Dienstaufwandsentschädigungen nach Art. 46 Abs. 1 KWBG i.V. mit Anlage 2 bzw. ein Drittel dieser Entschädigung erhalten.

b) Die Regelungen in der Unternehmenssatzung und der Entschädigungssatzung wären in Einklang zu bringen.

c) Nach § 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Unternehmenssatzung sind die Spartenergebnisse nach dem örtlichen Aufkommen an den Friedhöfen in Burglengenfeld und Teublitz den beiden Trägern zuzuordnen. In den Jahresabschlüssen ist nur die Spartenrechnung gemäß § 24 Abs. 3 KUV, welche die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach

„Friedhof“ und „Bestattungsunternehmen“ aufteilt, abgebildet. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Unternehmenssatzung wären künftig zu beachten.

Beschluss:

Die nach § 9 Abs. 4 und 5 der Unternehmenssatzung erforderliche Aufteilung der Sparten-ergebnisse des gKU auf die Friedhöfe Burglengenfeld und Teublitz wurde bereits als sog. „Chefübersicht“ im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses dem Wirtschaftsprüfer vor-gelegt – allerdings nicht als Bestandteil des Abschlusses. Die standortspezifische Zuordnung der Sparten des gKU findet bereits im Jahresabschluss 2022 statt. Die Textziffer wurde damit schon und wird künftig weiterhin beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

TZ 33 Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

Herr Ortner wurde mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 28.07.2021, Top 7, zum Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens bestellt. Laut Beschlusstext wurde er auch von den Vorschriften des § 181 BGB ohne Einschränkungen befreit. Hierzu merken wir an:

Aus unserer Sicht sollte eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (außerhalb eines Konzernverbundes) lediglich bei im Einzelfall begründeten Vorgängen erfolgen und keine „pauschale“ Befreiung erteilt werden. Inwieweit der Geschäftsführer Geschäfte mit sich selbst tätigt, sollte in jedem Fall detailliert im Verwaltungsrat besprochen und entschieden werden. Die pauschale Ermächtigung entzieht dies der Entscheidungskompetenz des Aufsichtsorgans.

Wir empfehlen für alle städtischen Beteiligungen und Unternehmen auf eine einheitliche Handhabung des § 181 BGB hinzuwirken. Der Verwaltungsrat sollte sich mit der Angelegenheit befassen.

Beschluss:

Die Befreiungen von Beschränkungen des § 181 BGB sind in den unterschiedlichen Tochterunternehmen für den Vorstand bzw. Geschäftsführer Johannes Ortner unterschiedlich weit gefasst. Ein Erfordernis für eine Befreiung besteht nur für den Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen den einzelnen Tochterunternehmen im Rahmen des Konzernverbundes. Die Befreiungen nach weiteren Alternativen § 181 BGB werden in einer der kommenden Sitzungen der jeweiligen Tochterunternehmen unter Neufassung der Beschlüsse zur Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB aufgehoben und die Beschlüsse insgesamt vereinheitlicht.

Abstimmungsergebnis:

Mit 19:1 zugestimmt

Das Stadtratsmitglied Hans Edmund Glatzl stimmt gegen den Beschluss.

TZ 34 Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Die Wirtschaftspläne des KU SWB, der Bulmare GmbH, der Stadtbau GmbH Burglengenfeld und des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz wurden nach den vorliegenden Niederschriften der Verwaltungsrats- bzw. Aufsichtsratssitzungen (vgl. z.B. Verwaltungsratssitzung des KU SWB vom 09.05.2019 Top 1.3, Verwaltungsratssitzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz vom 28.07.2021 Top 1, Aufsichtsratssitzung der Bulmare GmbH vom 18.06.2019 Top 1) jeweils nach Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen.

Wird der Wirtschaftsplan erst im Laufe oder gar zum Ende des Wirtschaftsjahres beschlossen, kann er seine Funktion als Planungsinstrument hinsichtlich Kosten, Erlöse und Liquidität nicht erfüllen. Auch ein Plan-Ist-Vergleich im Vollzug des Wirtschaftsplans ist in diesem Fall nicht möglich.

Von der Stadt wäre daher darauf hinzuwirken, dass Wirtschaftspläne künftig grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres aufgestellt werden (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 KUV bzw. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO i.V. mit § 13 Abs. 1 Satz 1 EBV).

Beschluss:

Die Wirtschaftspläne der Tochterunternehmen für 2023 wurden bereits deutlich eher erstellt als in den Vorjahren. Der letzte Wirtschaftsplan 2023 wurde zum 01.02.2023 beschlossen. Die Tochterunternehmen streben an, den Erstellungszeitpunkt weiter zu verbessern. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass bereits in der Aufstellungsphase eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt Burglengenfeld stets erfolgt ist, um die Haushaltsplanung nicht zu behindern.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

TZ 35 Die Veröffentlichung der Bezüge des geschäftsführenden Unternehmensorgans wäre zu vereinbaren.

Nach Art. 90 Abs. 1 Satz 3 GO bzw. Art 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO hat die Stadt darauf hinzuwirken, dass jedes Vorstandsmitglied eines Kommunalunternehmens bzw. jeder Geschäftsführer einer kommunalen Mehrheitsbeteiligung vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge i.S. von § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB der Stadt jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. Die entsprechenden Angaben sind bei Kommunalunternehmen im Anhang zum Jahresabschluss aufzunehmen (vgl. § 25) KUV, bei Unternehmen in Privatrechtsform im jeweiligen Beteiligungsbericht.

Bisher erfolgte keine Veröffentlichung der Bezüge des Vorstands bzw. der Geschäftsführer der verschiedenen städtischen Unternehmen. In dem 2021 neu abgeschlossenen Anstellungsvertrag des Vorstands des KU SWB wurde eine eingeschränkte Regelung zur Veröffentlichung der Bezüge aufgenommen, im vorgelegten Entwurf des Jahresabschlusses 2021 des KU SWB ist eine Veröffentlichung nicht vorgesehen.

Haben die Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Einzelbezüge nicht erklärt, sind nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KUV bzw. Art. 94 Abs. 3 Satz 3 GO ihre Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden. Zwar könnten dann diese Angaben grundsätzlich nach § 286 Abs. 4 HGB unterbleiben, wenn sich anhand dieser die Bezüge eines Mitglieds des Unternehmensorgans feststellen lassen; allerdings entbindet diese Möglichkeit die Stadt nicht von ihrer Pflicht, nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO bzw. Art. 90 Abs. 1 Satz 3 GO darauf hinzuwirken, dass jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge der Stadt jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. Anders als das HGB zielt die GO gerade auf die Veröffentlichung der Einzelbezüge ab (vgl.
Schulz in: Schulz/Wachsmuth/ Zwick, GO, Art. 94, Anm. 2.2).

Die Kommunen haben ein gemeinsames Interesse, dass durch die präventive Wirkung der gesetzlichen Regelung einer unerwünschten Dynamik von Vorstands- und Geschäftsführerbezügen vorgebeugt wird. Deshalb sollte bei Neuverträgen bzw. Vertragsverlängerungen diese Verpflichtung mit dem gebotenen Nachdruck verfolgt werden.

Geänderter Beschluss:

Die Anregung wird bei Neuverträgen bzw. Vertragsverlängerungen künftig beachtet. Der Entfall der Verpflichtung aus dem Entwurf des Anstellungsvertrages war keine Forderung des Angestellten, sondern ist arbeitgeberseitig durch Wechsel der Entwurfsvorlage entstanden.
Die Veröffentlichung soll ab sofort umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

TZ 36 Feststellungen zur Erstattung von Investitionskosten der Straßenentwässerung durch die Stadt

Die Stadt erstattet dem KU SWB die Investitionskosten der Straßenentwässerung. Der Anteil der Kostenübernahme ist lt. Auskunft der Verwaltung abhängig vom Entwässerungssystem. So trägt die Stadt bei einem Mischwasserkanal 25 % der Kosten, bei einem Regenwasser-kanal 50 %. Der Straßenentwässerungsanteil an den Betriebskosten ergibt sich lt. Auskunft jeweils aus der aktuellen Gebührenkalkulation des KUs.

Schriftliche Vereinbarungen zur Kostentragung, welche gemäß Art. 38 Abs. 2 GO erforderlich sind, liegen nicht vor. Wir verweisen zur Vermeidung von Wiederholungen hierzu auf unsere Ausführungen unter TZ 21 unseres Berichts vom 04.03.2013.

Zur Erstattung der investiven Maßnahmen Kanal Klingentor (rd. 28 T€) und Kanalerneuerung Friedhofstraße (rd. 49 T€) merken wir Folgendes an:

a) Kanal Klingentor

Das KU SWB hat in der Straße „Beim Klingentor“ auf einer Teilstrecke die Kanalisation, welche lt. Auskunft der Bauverwaltung des KUs nicht mehr in einem ordnungsgemäßen Zustand war, in den Jahren 2014 und 2015 erneuert.

Die Stadt hat bislang nicht geprüft, ob durch diese Arbeiten am Kanalnetz eine beitragsfähige Erneuerung oder Verbesserung der Teileinrichtung „Straßenentwässerung“ ausgelöst wurde.

Die Frage der Beitragsfähigkeit einer Maßnahme war bisher aus- schließlich nach Art. 5 KAG und der diese Vorschrift konkretisierenden Bestimmungen der städtischen Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) zu beurteilen. Nach § 1 i.V. mit § 5 Abs. 3 Nr. 3.11 ABS gehörten die Kosten für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlagen zum beitragsfähigen Ausbauaufwand. Ein betragsfähiger Tatbestand lag auch dann vor, wenn wesentliche Bestandteile einer Teileinrichtung, denen nach herkömmlicher Betrachtungsweise eine gewisse Selbständigkeit zukommt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.03.1990, Az. 2 A 723/87, Gemeindehaushalt 1991, S. 165 f.), erneuert/verbessert werden. Die Straßenentwässerungseinrichtung war eine solche selbständige Teileinrichtung.

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG in der seit 01.01.2018 geltenden Fassung werden für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeitragsmaßnahmen) keine Beiträge (mehr) erhoben; Art. 5a KAG bleibt unberührt. Diese Regelung schließt es aus, dass die Gemeinden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bezogen auf die genannten Arten gemeindlicher Einrichtungen Ausbaubeiträge (nach-)erheben.

Jedoch erstattet der Freistaat Bayern nach Art. 19 Abs. 9 KAG unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie infolge der Änderungen des KAG zum 01.01.2018 Beiträge für Straßenausbaubeitragsmaßnahmen nicht mehr erheben können.

Nachdem eine Nacherhebung der Beiträge aus den genannten Gründen nicht mehr möglich ist, empfehlen wir der Stadt, die Beitragsausfälle im Rahmen des genannten Erstattungsverfahrens geltend zu machen. Zudem sollte die Stadt weitere Kanalsanierungsmaßnahmen auf Ihre Erstattungsfähigkeit prüfen.

Beschluss:

Die Prüfungsfeststellung wird beachtet und der Antrag nach Art. 19 Abs. 9 KAG beim Freistaat Bayern wird gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

b) Kanalerneuerung Friedhofstraße

Bei der Friedhofstraße handelt es sich um eine Staatsstraße. Die Kosten der Straßenentwässerung hat hier der Straßenbaulastträger, nicht die Stadt Burglengenfeld zu tragen. Die Zahlungen der Stadt für die Kanalerneuerung erfolgten somit ohne Grund und sollten daher zurückgefordert werden.
Zur Refinanzierung der Straßenentwässerungskosten bei Staatsstraßen weisen wir auf Folgen-des hin:

Der Freistaat Bayern beteiligt sich grundsätzlich gemäß den Ortsdurchfahrten Richtlinien (ODR) an den Kanalherstellungskosten.

Die Kostenbeteiligungsregelungen wurden mit IMBek vom 26.11.1997 (II B 2-43142-002/ 05) und aufgrund des IMS vom 01.02.2018 (II B2-4303.11-1-1) GK 5/2019) fortgeschrieben. Die Kostenbeteiligung beträgt im Regelfall 166 € für den laufenden zu entwässernden Straßenmeter. Die Pauschale für Straßeneinläufe beträgt 530 € pro Einlauf. Das KU sollte mit dem Straßenbauamt eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

Beschluss:

Die Rechnungskorrektur der Straßenentwässerung wurde hinsichtlich der Fahrbahnfläche durchgeführt. Die Verpflichtung in Bezug auf die im Eigentum und Straßenbaulast der Stadt befindlichen Gehsteigflächen blieb weiterhin bestehen.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

TZ 37 Während der Prüfung ergaben sich noch die folgenden sonstigen Feststellungen, die wir hier nur zusammengefasst darstellen:

a) Das städtische Dienstfahrzeug BUL-HF 1 erlitt am 06.12.2017 aufgrund eines (selbst verschuldeten) Unfalls einen Totalschaden. Die Kfz-Versicherung erstattete daraufhin der Stadt rd. 10 T€ (Differenz aus dem Wiederbeschaffungswert netto, dem ermittelten Restwert und der Selbstbeteiligung gemäß Schreiben vom 20.12.2017).

Die Stadt erwarb als Ersatzbeschaffung ein typgleiches Fahrzeug für rd. 20 T€ brutto, dessen Anschaffungskosten nahezu dem von der Versicherung ermittelten Wiederbeschaffungs-wert entsprachen (vgl. Rechnung vom 16.02.2018).

Gemäß den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) erfolgt eine Erstattung der Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist und soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht (vgl. Nr. A.2.6.1 i.V. mit

A.2.9 der AKB). Auf eine mögliche Nachzahlung der Steuer hat die Versicherung auch im o.g. Schreiben hingewiesen. Nach den vorgelegten Unterlagen wurde von der Stadt nicht überprüft, ob noch Ansprüche gegenüber der Versicherung bestehen. Wir haben die Stadt bereits während der Prüfung auf die ausstehende Mehrwertsteuer hingewiesen. Nach Anforderung mit E-Mail des zuständigen Sachbearbeiters vom 01.06.2022 wurde die Mehrwertsteuer i.H. von rd. 3 T€ von der Versicherung an die Stadt erstattet.

Beschluss:

Die Prüfungsfeststellung ist somit erledigt.

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

b) Für Beschaffungen im Bereich Marketing, Präsentation und Außendarstellung bedient sich die Stadt i.d.R. der ortsansässigen Firma R. (FAD-Nr. 11363). Im Berichtszeitraum leistete die Stadt für verschiedenste Beschaffungen (Präsente, Beschilderungen, Pläne, Flyer etc.) insgesamt Zahlungen i.H. von rd. 166 T€ an die Firma. Größte Einzelmaßnahme war dabei der Erwerb von sog. Tourismus Lochkarten für rd. 18 T€. Im Hinblick auf § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) sollte die Stadt künftig die Vorteile des Wettbewerbs (stärker) nutzen und zumindest mehrere Angebote einholen.

Beschluss:

Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet**.**

Abstimmungsergebnis:

Mit 20:0 einstimmig zugestimmt

c) Die Stadt überträgt die (öffentlichen) Sitzungen der entsprechenden städtischen Gremien via Live-Stream ins Internet. Zudem sind die Aufzeichnungen noch jeweils für eine Woche über die Homepage der Stadt abrufbar. Die Übertragung von jährlich 15 Sitzungen wurde zuletzt 2020 ausgeschrieben und bis 2023 an die Firma S. vergeben. Im Berichtszeitraum entstanden der Stadt hierfür Kosten von insgesamt rd. 51 T€. Inwieweit städtisches Personal (z.B. IT- Administrator) explizit Tätigkeiten aufgrund der Live-Übertragung ausführt bzw. aus diesen Gründen bei den entsprechenden Sitzungen anwesend war, konnte während der Prüfung nicht eindeutig geklärt werden.

Von der Stadt wurde eine Überprüfung der Aufrufe bzw. Zuschauerzahlen bislang nicht (schriftlich) dokumentiert. Unserem Prüfer konnten nach Anforderung beim Vertragspartner nur die Statistiken von aktuellen Sitzungen überlassen werden, da diese Daten nach Löschung der Aufzeichnung auskunftsgemäß mit gelöscht wer- den.

Demnach konnten für die Sitzung des Stadtrats vom 21.06.2022 151 Aufrufe und für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 22.06.2022 70 Aufrufe (jeweils „uniqueviewers“) verzeichnet werden. Vom Vertragspartner werden die Zuschauerzahlen auf durchschnittlich rd. 300 bis 400 geschätzt, bei der Sitzung des Stadtrats am 24.05.2022 (u.a. Haushalt 2022) konnten demnach „wohl über 1.000 Zuschauer“ gezählt werden (vgl. E-Mail vom 18.07.2022).

Hierzu weisen wir auf Folgendes hin:

Die Stadt sollte über einen repräsentativen Zeitraum die Anzahl der Aufrufe („uniqueviewers“) erheben und entsprechend dokumentieren.

Auch im Hinblick auf die von der Rechtsaufsicht geforderte Haushaltskonsolidierung (vgl. Schreiben vom 21.04.2022) wäre auf Basis dieser Auswertungen zu entscheiden, ob eine Live-Übertragung von Sitzungen über 2023 hinaus als wirtschaftlich erachtet wird. Gegebenenfalls könnten auch nur einzelne „quotenstarke“ Sitzungen übertragen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 08.11.2023 die Einstellung oder Fortsetzung des Live-Streams beraten und beschlossen, dass die Verwaltung ein Konzept erstellen soll, wie der Live-Stream mit weniger Kosten fortgesetzt werden kann. Eine Einstellung wurde zunächst mehrheitlich abgelehnt. In einer der folgenden Sitzungen soll hierüber eine finale Entscheidung getroffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mit 19:0 einstimmig zugestimmt

Ab dieser Abstimmung sind nur noch 18 Stadtratsmitglieder anwesend.

d) Bislang wurden Satzungen und Verordnungen der Stadt von den einzelnen Sachgebieten erstellt, verwaltet und aufbewahrt. Teilweise wurden einheitliche Vorgänge mehrfach in unterschiedlichen Ordnern abgelegt. Verschiedene weitere Unterlagen konnten unserem Prüfer nur unvollständig vorgelegt werden.

Einheitliche Vorgaben bestehen auskunftsgemäß nicht. Mit Hinweis auf § 4 BekV und den dazu ergangenen Vollzugshinweisen regen wir an, eine Ortsrechtssammlung für alle geltenden Satzungen und Verordnungen anzulegen und zentral zu verwalten. Die Ortsrechtssammlung sollte auf der Basis der Originale geführt werden. Bekanntmachungsvermerke wären zum Nachweis der Wirksamkeit der Ortsnorm mit dem Original zu verbinden, fehlende Bekanntmachungsvermerke wären zu ergänzen.

Beschluss:

Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Mit 19:0 einstimmig zugestimmt

Gegenstand:	Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung / Informationen des Bürgermeisters

Anfragen / Informationen:

Stadtratsmitglied Hans Deml fragt nach dem Sachstand zum „alten toom“ (Anmerkung: Beendigung Mietverhältnis Ankerzentrum für Asylunterkunft).

Erster Bürgermeister Thomas Gesche erklärt, dass es keine neuen Erkenntnisse gibt. Aktueller Sachstand ist weiterhin, dass der Mietvertrag zum 31.03.2024 enden und baldmöglichst der Abbruch erfolgen soll. Der Neubaubeginn aber erst im nächsten Jahr liegt.

Des Weiteren erkundigt sich Stadtratsmitglied Hans Deml wann die „Verkehrsschau“ im Stadtteil Wölland stattfinden soll, über die er bereits mit Ordnungsamtsleiter Wolfgang Weiß gesprochen habe.
Ordnungsamtsleiter Wolfgang Weiß berichtet, dass die Verkehrsschau zwecks der Querungshilfe für Fahrradfahrer in Wölland schon stattgefunden hat. Diese ist durch die untere Verkehrsbehörde Schwandorf bereits durchgeführt worden. Die Regelung ist so, dass Fahrradfahrer vorfahrtberechtigt sind. Die Beschilderung und evtl. bauliche Änderungen dazu, sollten in Kürze erfolgen bzw. ist das bereits auch schon geschehen.

Stadtratsmitglied Albin Schreiner ist aufgefallen, dass zum Antrag der BWG vom 08. November 2023 und dem Beschluss des Stadtrates, die vakante Stelle der Busaufsicht neu auszuschreiben, immer noch keine Stellenausschreibung veröffentlicht wurde. Außerdem ist vom Stadtrat beschlossen worden, zukünftig die Hausmeister Naabtalpark und die Verkehrsüberwacherinnen zur Busaufsicht mit einzusetzen. Auch dies ist bis dato nicht erfolgt.

Erster Bürgermeister Thomas Gesche erläutert, dass mehrerer Gespräche mit den beiden Schulleitern geführt werden mussten, zu welchen Hauptstoßzeiten und wo (Aula, Bushaltestelle, Weg zum Bus) die Aufsichten benötigt werde. Die Stellenausschreibungen für die Abfahrtszeiten von 12:00-13:15 Uhr von Montag bis Freitag werden am Samstag, 03.02.24 in der MZ und auch in den sozialen Medien, sowie auf der Homepage erscheinen.
Die Umsetzung mit eigenem Personal wird in Kürze erfolgen. Es ist angedacht, dass von 07:20 – 07:40 Uhr die Hausmeister und in der Nachmittagszeit Kräfte der Mittagsbetreuung die Aufsicht übernehmen.
Dazu sind aber noch ein paar arbeitsrechtliche Punkte zu klären.

Erster Bürgermeister Thomas Gesche gibt bekannt, dass das Stadtratsmitglied Phillip Poguntke schriftlich seinen Rücktritt aus dem Stadtrat erklärt hat. Die möglichen Nachrücker werden informiert.

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Christina Singerer
Schriftführerin